Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung

Daseinsvorsorge

III. SICHERUNG UND ENTWICKLUNG DER DASEINSVORSORGE

Leitbild »Daseinsvorsorge«

Grundlage für eine gesicherte Daseinsvorsorge ist eine Siedlungsstruktur, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgt. Grundlage hierfür bildet das Zentrale-Orte-Konzept, denn dieses stellt auch in Zukunft als Standortsystem der Einrichtungen der Daseinsvorsorge das Rückgrat einer effizienten räumlichen Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen[35] dar. Unter Berücksichtigung der Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) zur demografischen Entwicklung sollen damit in allen Landesteilen entsprechende Versorgungsfunktionen in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sichergestellt werden, um den Prinzipien von gleichwertigen Lebensbedingungen und von Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Konzeption einer »dezentralen Konzentration« bedeutet die »Konzentration« eine Schwerpunktbildung zur Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeiten der Versorgungseinrichtungen. Die »dezentrale« räumliche Verteilung der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen soll sicherstellen, dass erforderliche Versorgungseinrichtungen von der Bevölkerung im ganzen Land in zumutbarer Erreichbarkeit vorzufinden sind. Anstelle einer Erweiterung der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung, die nur über eine mangelhafte Angebotsstruktur verfügen, ist eine Beschränkung auf eine ausreichende Zahl von qualitativ gut ausgestatteten und erreichbaren Versorgungsstandorten anzustreben.

In einzelnen Teilräumen bilden – unabhängig von der Lage in ländlichen oder verdichteten Räumen – ausreichend ausgestattete Mittelzentren auch zukünftig den alleinigen Versorgungsschwerpunkt eines Mittelbereichs. Die Sicherung eines qualitativ hohen und in zumutbarer Erreichbarkeit verfügbaren Angebots an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen ist in anderen Teilräumen nur in Kooperation von mehreren Gemeinden langfristig sicherzustellen; diese Räume sind als »mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren« gekennzeichnet (Karte 6: Leitbild Daseinsvorsorge).

Wesentliche Bestandteile der Sicherung der Daseinsgrundfunktionen sind zusätzlich zu den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen mit zentralörtlicher Bedeutung die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Soziales, Bilden/Wissenschaft, Gesundheitswesen, Erholen sowie die Mobilität.

Die verstärkt erkennbaren Auswirkungen des demografischen Wandels, stellen besonders für

35 Vgl. auch die von der Minsisterkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 30.6. 2006 verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland.

die ländlichen Bereiche eine große Herausforderung dar. Die öffentliche Infrastruktur ist über leistungsfähige, zukunftsorientierte und bürgernahe Kommunalstrukturen angemessen und nachhaltig zu sichern. Politik, Wissenschaft und Kommunen sollen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes die für die Zukunft bestmöglichen Strukturen entwickeln. Die Landesregierung wird diese Bemühungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fördern. Die altersstrukturellen Veränderungen in Folge des demografischen Wandels sind hier in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dies betrifft im Bereich des sozialen Gemeinwesens gerade den wachsenden Anteil von älteren Menschen.

Das soziale Gemeinwesen ist im Sinne einer vorsorgenden und nachhaltigen Gesellschaftspolitik zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei ist in allen Teilräumen des Landes die Chancengleichheit unter den Geschlechtern, den unterschiedlichen Nationalitäten sowie den Generationen zu gewährleisten und insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe von in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen an den Daseinsgrundfunktionen zu ermöglichen.

Die räumliche, nachhaltige und umweltfreundliche Gesamtentwicklung von Gemeinden und Städten ist auch an den Bedürfnissen und Sichtweisen der unterschiedlichen Geschlechter und Altersgruppen auszurichten. Dabei sollen zum Beispiel die vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz entwickelten räumlichen Qualitätskriterien Berücksichtigung finden. Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind darüber hinaus die Kinder und Jugendlichen in geeigneter Form an den sie betreffenden Planungen zu beteiligen.

Die Gewährleistung der Erwerbsmöglichkeit für alle und insbesondere immobile Bevölkerungsgruppen erfordert Arbeitsstandorte in guter Erreichbarkeit von den Wohnstandorten. Neue Arbeitsformen (zum Beispiel Telearbeitsplätze) sind weiter zu unterstützen.

Die Sportinfrastruktur bildet ein wesentliches Element der Lebensqualität in den Gemeinden und Städten. Zum Erhalt einer sport- und bewegungsaktiven Gesellschaft – auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels im Bevölkerungsaufbau – bleibt die öffentliche Sportförderung als gesellschaftliche Aufgabe unerlässlich und sollte, soweit möglich, ausgebaut werden. Deshalb soll auch der organisierte Sport in seinem Bemühen, Freizeit und Gesundheitssportangebote bereitzuhalten, unterstützt werden. Hierzu ist der Einsatz großer finanzieller Ressourcen erforderlich.

Die bislang erfolgten bauleitplanerischen Flächenausweisungen haben für die gewerbliche Entwicklung ein umfassendes Angebotspotenzial geschaffen. Deshalb soll eine Ausweisung weiterer Industrie- und Gewerbeflächen weitestmöglich auf die Innenentwicklung der Siedlungsschwerpunkte gelenkt werden, indem vorrangig eine Nutzung von geeigneten Brachflächen (Militär, Post/Bahn, Gewerbe/Industrie) und möglichst mit Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr angestrebt wird. Damit kann das Potenzial gut erreichbarer Standorte ausgeschöpft werden.

Mobilität im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung meint die generelle Möglichkeit zur Ortsveränderung, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel und der zurückgelegten Distanz. Die Diskussion über Mobilität muss daher zukünftig verstärkt die Zuordnung von Verkehrsangebots- und Verkehrsnachfragestandorten, das heißt die Erreichbarkeit und Zuordnung von Raum- und Siedlungsstruktur beachten. Nachhaltige Mobilität erfordert langfristig eine Abkehr von einer anpassungs- und nachfrageorientierten Verkehrsplanung hin zu einer angebotsorientierten Planung mit dem Ziel, einen Beitrag zur Umsetzung verkehrssparender Raumstrukturen zu leisten.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Karte 6

Leitbild Daseinsvorsorge

Zentrale Orte, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde

Quelle:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 2005 und eigene Berechnungen

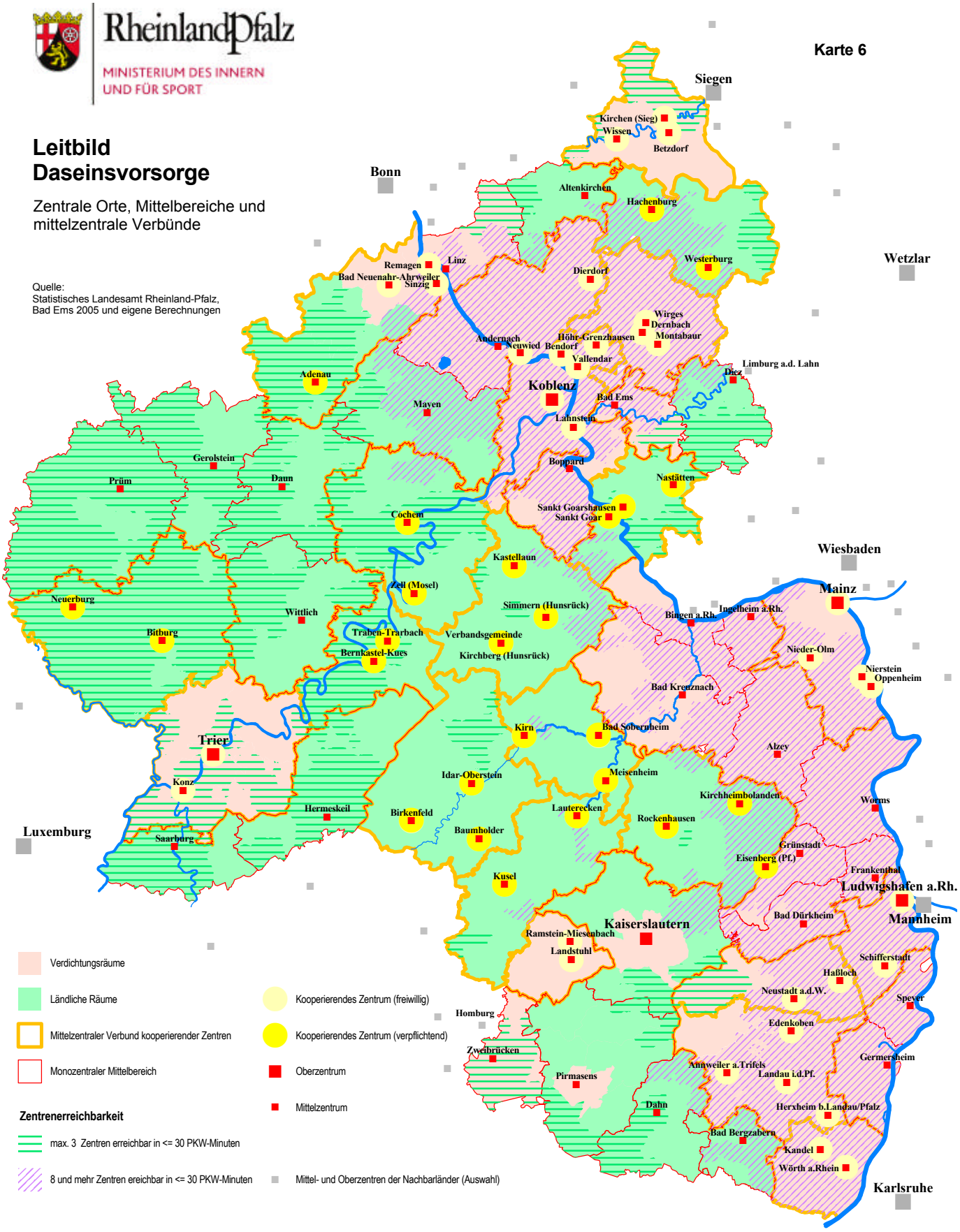

- Oberste Landesplanungsbehörde -
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

3.1 Zentrale-Orte-Struktur

3.1.1 Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde

Ziele und Grundsätze

Z 35
Einrichtungen und Dienstleistungen mit unterschiedlicher funktionaler und damit zentralörtlicher Bedeutung (mittel- und oberzentral) der Daseinsvorsorge sind räumlich zu bündeln.[36] Die Standortgemeinden zentralörtlicher Einrichtungen nehmen darüber hinaus Verknüpfungsfunktionen im funktionalen und überregionalen Verkehrsnetz wahr.[37] Die betroffenen Gemeinden definieren und sichern in Eigenverantwortung Umfang und Qualität des zentralörtlichen Versorgungsniveaus.

Z 36
Die fünf **Oberzentren** (OZ) Koblenz, Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen sind Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen und in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

Z 37
Die Oberzentren Mainz und Wiesbaden sowie die Oberzentren Ludwigshafen und Mannheim nehmen grenzüberschreitend neben ihren oberzentralen Funktionen auch metropolitane Teilfunktionen in den Metropolregionen Rhein-Main bzw. Rhein-Neckar wahr. Entsprechende Planungen und Maßnahmen sind im Sinne einer gemeinsamen Funktionswahrnehmung voranzutreiben und frühzeitig abzustimmen.

G 38
Gemeinsame Vorhaben sollen durch vertragliche Vereinbarungen abgesichert werden, die dann die Grundlage für eine Projektförderung bilden.

Z 39
Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, werden als **Mittelzentren** (MZ) ausgewiesen und sind insbesondere im ländlichen Raum in dieser Funktion zu stärken und zu sichern (Sicherungsfunktion). Diese **(monozentralen) Mittelbereiche** und ihre Mittelzentren sind:

Altenkirchen, Andernach, Alzey, Bad Bergzabern, Bad Ems, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bingen, Boppard, Dahn, Daun, Diez, Frankenthal, Gerolstein, Germersheim, Grünstadt, Hermeskeil, Ingelheim, Linz, Mayen, Pirmasens, Prüm, Saarburg, Speyer, Wittlich, Worms und Zweibrücken. Das Oberzentrum Kaiserslautern erfüllt für seinen Mittelbereich auch die Versorgungsfunktionen auf dieser Ebene.

Die Mittelzentren Worms, Speyer, Landau und Diez (im Zusammenhang mit Limburg) sowie Zweibrücken (im Zusammenhang mit Homburg) halten teilweise oberzentrale Einrichtungen vor.

Z 40
Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe **(Mittel- und Oberzentren)** einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen sogenannten »**mittelzentralen Verbund** kooperierender Zentren«.
Hierzu gehören folgende Mittelbereiche:

36 Vgl. auch Tab. 5: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards.

37 S. auch Kap. 5.1 »Verkehr«.

Mittelbereiche zu Z 40

Mittelbereiche	kooperierende Ober- und Mittelzentren
ländlicher Raum	
Bernkastel-Kues/Traben-Trarbach	Bernkastel-Kues, Traben-Trarbach
Bitburg	Bitburg, Neuerburg
Cochem	Cochem, Zell
Idar-Oberstein/Birkenfeld	Baumholder, Birkenfeld, Idar-Oberstein
Kirchheimbolanden	Eisenberg, Kirchheimbolanden, Rockenhausen
Kirn	Bad Sobernheim, Kirn, Meisenheim
Kusel	Kusel, Lauterecken
Simmern	Kastellaun, Simmern, VG Kirchberg
St. Goar/St. Goarshausen	Nastätten, St. Goar, St. Goarshausen
Westerburg/Hachenburg	Hachenburg, Westerburg
Verdichtungsraum	
Betzdorf/Kirchen/Wissen	Betzdorf, Kirchen, Wissen
Kandel/Wörth	Kandel, Wörth
Koblenz/Lahnstein	Bendorf, Höhr-Grenzhausen, Koblenz, Lahnstein, Vallendar
Landau	Annweiler, Edenkoben, Herxheim, Landau
Landstuhl	Landstuhl, Ramstein-Miesenbach
Ludwigshafen	Ludwigshafen, Schifferstadt
Mainz	Mainz, Nieder-Olm, Nierstein, Oppenheim
Montabaur	Dernbach, Montabaur, Wirges
Neuwied	Dierdorf, Neuwied
Neustadt a. d. W.	Haßloch, Neustadt
Trier	Konz, Trier
Verdichtungsraum und ländlicher Raum	
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Adenau, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen, Sinzig

G 41
In Räumen, die als »mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren« gekennzeichnet sind, sollen diejenigen kooperierenden Zentren, die über kein umfassendes Angebot an mittelzentralen Einrichtungen verfügen, ein breit gefächertes Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen vorhalten.

Z 42
Die Zuordnung von grundzentralen Funktionen in Grundzentren und die Abgrenzung ihrer Nahbereiche (»monozentrale Nahbereiche«) wird durch die Regionalplanung vorgenommen.

G 43
Die Regionalplanung kann für die grundzentrale Versorgung auch einen sogenannten »grundzentralen Verbund« mit Kooperationsgebot für Nahbereiche ausweisen.

Z 44
Für den Fall einer Ausweisung von »grundzentralen Verbünden« sind Mindestversorgungsstandards in den betroffenen Gemeinden zu beachten und durch örtliche Planung bzw. mit Unterstützung durch die jeweiligen Fachplanungen sicherzustellen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen ist vertraglich (zum Beispiel über landesplanerische Verträge) abzusichern.

Begründung/Erläuterung

zu Z 35 bis Z 40

Die Sicherung der Daseinsvorsorge und Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen über eine zentralörtliche Versorgungsstruktur (s. Tabelle 5: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards) macht eine Neugestaltung des landesplanerischen Zentrale-Orte-Konzeptes in Rheinland-Pfalz erforderlich. Dies ist mit einer Weiterentwicklung verbunden, die nur noch teilweise auf das traditionelle Muster einer zentralörtlichen Versorgung durch einen zentralen Ort in einem Verflechtungsbereich (Mittelbereich) zurückgreift. In anderen Teilräumen wird die zentralörtliche Versorgung durch mehrere zentrale Orte der mittel- oder oberzentralen Ebene erfüllt. Die Ausgestaltung von Qualität und Umfang der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen sowie der räumliche Bezug der zu versorgenden Bevölkerung sind zukünftig im Rahmen einer intensiven Abstimmung der betroffenen Gemeinden zu regeln. Die jeweils fachlich betroffenen Ressorts unterstützen diesen Prozess. Die zentralörtliche Funktion ist damit einerseits eine raumbezogene Funktion (Mittel- und Nahbereich), die andererseits über die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Ort ausgeübt wird.

Im Ergebnis erfüllen die Mittelzentren in monozentralen Mittelbereichen die Versorgung auf der mittelzentralen Ebene allein für ihren Mittelbereich, während die kooperierenden Mittelzentren dies zukünftig gemeinsam in vertraglich geregelter (ländlicher Raum) bzw. informeller Aufgabenteilung (Verdichtungsraum) erfüllen. Verbindliche Regelungen können zum Beispiel in Form von landesplanerischen Verträgen oder Zweckvereinbarungen stattfinden. Im Rahmen dieser Vereinbarungen sind Umfang und Qualität der Versorgungsstandards für den jeweiligen Mittelbereich (Verflechtungsbereich) im Sinne einer Selbstverpflichtung zu definieren. Die Landkreise können den Prozess der vertraglichen Vereinbarungen unterstützen.

Tabelle 5: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards in Bereichen mit unterschiedlicher zentralörtlicher Funktion			
Mindestversorgungsstandards	Zentralitätsstufe		
	OZ[1]	MB[2]	MZ[3]
Bevölkerung	ca. 100.000 Einwohner[1]		
Erreichbarkeit Zielwert/Zumutbarkeit im motorisierten Individualverkehr (MIV)/im öffentlichen Personenverkehr (ÖV mit Bus- und Schienen personenverkehr)	60/90 min		30/45 min
Gesundheit/Pflege			
- Krankenhaus Grundversorgung (ggf. Fachkrankenhaus)		**X**	X[3]
- Krankenhaus Schwerpunktversorgung (ggf. Maximalversorgung)	X[1]		
- Fachärztehaus			**X**
- dezentrale stationäre Pflegeeinrichtungen (teilstationär und vollstationär)		X	
Kultur			
- Theater/Orchester (öff. Trägerschaft)	X[1]		
Weiterbildung			
- qualifizierte öff. Bibliothek[4]		X	X[3]
- Volkshochschule und/oder Ortsstelle einer anerkannten Landesorganisation		**X**	
Bildung			
- Gymnasium/Integrierte Gesamtschule (mit Ganztagsangebot) mit Abschluss Hochschulreife		X	**X[3]**
- berufsbildende Schule		X	X[3]
- Fachhochschule/Universität/ Forschungseinrichtungen	X[1]		
Sport			
- Sportstätten überregionaler Bedeutung/ Veranstaltungsstätten	X[1]		
Behörden/Gerichte			
- Amtsgericht		X	X
- Finanzamt		X	**1 von 3**
- Agentur für Arbeit		X	
- Landgericht	X[1]		
Verkehr			
- Bahnhof, Haltepunkt (RLP-Taktverkehr)		**X**	**X[3]**
- IC/ICE Haltepunkt	X[1]		

x = notwendige Ausstattung im Regelfall für die jeweilige Zentralitätsstufe

1 Vgl. Entschließung der MKRO »Oberzentren« vom 16. Juni 1983.

2 Mittelbereich/mittelzentraler Funktionsraum.

3 Vgl. Entschließung der MKRO »Zentralörtliche Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe in der Bundesrepublik Deutschland« vom 15. Juni 1972 sowie die Fortschreibung und Konkretisierung der Ausstattungskataloge in den vorhergegangenen Landesentwicklungsprogrammen Rheinland-Pfalz (LEP 68, LEP 80 und LEP III/95).

Die in Fettdruck und rot hervorgehobenen Einrichtungen stellen für die monozentralen Mittelzentren bzw. die Mittelbereiche eine anzustrebende verbindliche Ausstattung dar.

4 Kriterien: fachliche Leitung durch eine Diplom-Bibliothekskraft, Mindestbestand von 1,5 Medien je Einwohner; Verhältnis von Entleihungen zu Einwohnern: mindestens 3; mindestens 1 € Erwerbungsetat je Einwohner.

Die bisherige Differenzierung nach Mittelzentren im Grundnetz bzw. Ergänzungsnetz sowie von gemeinsamen Mittelzentren entfällt. Die zugrunde gelegten Mittelbereiche haben dabei wie im vorherigen Landesentwicklungsprogramm (LEP III) nur den Charakter von Analysebereichen und bilden die Grundlage für den Zentrale-Orte-Ansatz im Landesfinanzausgleich.

Die Mittelbereiche stellen einen Mindestrahmen für mögliche Kooperationen dar. Darüber hinausgehende Kooperationen sind nicht ausgeschlossen, sondern sind als Beitrag für eine zukunftsorientierte Gestaltung der Daseinsvorsorge ausdrücklich erwünscht.

Im Anschluss an die Kommunal- und Verwaltungsreform ist auch eine Anpassung der Mittelbereiche zu prüfen und, sofern erforderlich, zeitnah umzusetzen. Hierbei sind die im Zeitverlauf sich ändernden Verflechtungsbeziehungen zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der gesamten Verbandsgemeinde Kirchberg stellt einen Ausnahmefall vor dem Hintergrund der Sondersituation einer oberzentralen Funktion sowie ergänzender Funktionen im Verkehrsbereich (zum Beispiel geplanter Flughafen-Bahnhof) dar. Diese liegen innerhalb einer Ortsgemeinde, die aufgrund fehlender sonstiger zentralörtlicher Einrichtungen nicht für eine entsprechende Ausweisung infrage kommt. Entsprechend ist die nächsthöhere Stufe in der Gemeindegliederung berücksichtigt worden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Ortsgemeinde innerhalb der Verbandsgemeinde mittelzentrale Aufgaben oder entsprechende Aufgaben in der Einzelhandelsversorgung übernehmen kann.

Gemäß der Festlegungen in Z 102 und 106 hat die Verbandsgemeinde die »zentralen Versorgungsbereiche« und »Ergänzungsstandorte« für den großflächigen Einzelhandel festzulegen. Aufgrund der Sondersituation im Standortbereich »Internationaler Flughafen« kann hier im Sinne einer »neuen Mitte« die Verbandsgemeinde in Abstimmung mit der Regionalplanung gem. Ziel 58 die Festlegung eines »zentralen Versorgungsbereichs« prüfen und nachvollziehen.

zu G 41

Tragfähigkeit und Qualitätssicherung, insbesondere von Versorgungseinrichtungen in privater Trägerschaft, machen eine bestimmte Einwohnerzahl erforderlich. Zur Sicherung einer umfassenden und möglichst wohnortnahen Versorgung bzw. einer Versorgung in zumutbarer Erreichbarkeit soll auch das Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen in den derzeitigen Mittelzentren mit einbezogen werden (s. Tabelle 6).

Bei der Neuaufstellung des nächsten Landesentwicklungsprogramms (LEP V) ist auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen weiterhin in den derzeitigen Mittelbereichen eine qualitativ umfassende Versorgung gesichert werden kann. Beispielsweise kann im Fall von Mittelbereichen mit deutlich weniger als 50.000 Einwohnern im Verdichtungsraum und 30.000 Einwohnern im ländlichen Raum die Zusammenfassung mit einem benachbarten Mittelbereich eine denkbare Lösung darstellen; dies kann auf freiwilliger Basis bereits auch vorher auf Antrag der betroffenen Mittelzentren erfolgen.

Tabelle 6: Orientierungsrahmen für ergänzende Einrichtungen und Dienstleistungen in kooperierenden Mittelzentren
Grundzentrale Einrichtungen
- öffentliche Verwaltungseinrichtungen
- Grund- und Hauptschule
- Angebot für nachzuholende Bildung (z.B. Schulabschlüsse, Alphabetisierung)
- Allgemeine und Fachärzte
- Ärztehäuser
allgemeine Dienste
- Postfiliale, -agentur
- Bank, Sparkasse, Versicherung
Einzelhandelseinrichtungen (innerstädtisch und z.B. Fachmarktzentren)
Anbindung im ÖPNV (insbes. Rheinland-Pfalz-Takt)
kulturelle Einrichtungen
Sport- und Freizeitangebote
Polizei
Feuerwehr (nach örtlichen Erfordernissen und Erreichbarkeit)

zu Z 42

Grundzentren haben in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen. Grundzentren und deren Nahbereiche werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen. In den Grundzentren der ländlichen Räume ist das erreichte Niveau der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Standortgemeinde und ihren Nahbereich zu sichern. Sie sollen zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beitragen. Die Bereitstellung einer dauerhaft wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist mit den erforderlichen Auslastungserfordernissen in Einklang zu bringen. Grundzentren sollen über folgende Einrichtungen der Daseinsvorsorge verfügen:

- Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung,
- Grund- und/oder Hauptschule sowie ein Angebot für nachzuholende Bildung (zum Beispiel Schulabschlüsse, Alphabetisierung),
- ärztliches Versorgungsangebot,
- Finanzdienstleistungen und Einzel handel,
- substanzielle Anbindung im Bus- oder Schienenpersonennahverkehr.

zu G 43 und Z 44

Sofern innerhalb der von der Regionalplanung abzugrenzenden Nahbereiche zwei oder mehr Gemeinden mit der zentralörtlichen Funktion Grundzentrum ausgewiesen werden, handelt es sich um einen sogenannten Verbund kooperierender Zentren. Dies ist mit einem Kooperationsgebot für die gemeinsame Aufgabenerfüllung auszugestalten.

3.1.2 Interkommunale Zusammenarbeit und Finanzausgleich

Ziele und Grundsätze

Z 45
In den ländlichen Räumen – insbesondere in den Räumen ohne eine hohe Zentrenerreichbarkeit – ist die Daseinsvorsorge in den zentralen Orten (insb. Mittelzentren) zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu sind diesen zentralen Orten innerhalb der Mittelbereiche des ländlichen Raums zu intensiver Zusammenarbeit verpflichtet, um dies in einer möglichen Funktionsteilung zu erreichen (Kooperationsgebot). Auch für weitere Aufgabenbereiche von überörtlicher Bedeutung können interkommunal abgestimmte Handlungskonzepte erarbeitet werden.

G 46
Für die »kooperierenden Zentren im mittelzentralen Verbund« im Verdichtungsraum wird für die Sicherung der Daseinsvorsorge eine intensive Zusammenarbeit empfohlen, um durch interkommunale Kooperation Synergieeffekte und ein qualitativ hohes Versorgungsniveau zu sichern (Kooperationsempfehlung).

G 47
Öffentliche Fördermaßnahmen sollen vorrangig nur erfolgen, wenn über eine interkommunale Kooperation fachlich und überörtlich abgestimmte Konzepte vorgelegt werden.

Z 48
Die zentralörtlichen Ausweisungen und die damit verbundenen Aufgaben sind bei der Förderpolitik im Rahmen der Fachplanungen zu beachten.

Z 49
Die Regelungen für den zentralörtlichen Ansatz im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind insbesondere in Bezug auf den mittelzentralen Verbund zu prüfen (zum Beispiel Differenzierung des Leistungsansatzes nach unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung). Bis zu einer abschließenden Neuregelung werden die Mittelzentren und »kooperierende Zentren im mittelzentralen Verbund« (bisher: Mittelzentren im Grund- und Ergänzungsnetz gemäß LEP III) wie bisher behandelt. Im folgenden Landesentwicklungsprogramm ist zu prüfen, welche Gemeinden aufgrund ihrer mittelzentralen Aufgaben weiterhin als kooperierende Zentren einem mittelzentralen Verbund zuzurechnen sind.

Begründung/Erläuterung

zu Z 45
Die Kooperation von Mittelzentren im ländlichen Raum ist zur Stabilisierung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei nachlassender wirtschaftlicher Tragfähigkeit der hierfür erforderlichen Einrichtungen notwendig. Bereits bisher lag eine Funktionsteilung in Form der Ausweisung von Mittelzentren im Grund- bzw. im Ergänzungsnetz vor. Diese ist nun in Eigenverantwortung auszugestalten. Bis zum angestrebten Neuzuschnitt der Mittelbereiche unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommunal- und Verwaltungsreform (KVR) können auf freiwilliger Basis auch Kooperationen zwischen Mittelzentren aus unterschiedlichen Mittelbereichen erfolgen.

Planungskonzepte auf der Ebene der Kreisverwaltung (Kreisentwicklungsplanung, Fachplanungen) können hierbei sowohl im Bereich der Daseinsvor-

sorge als auch der sonstigen Aufgabenbereiche (zum Beispiel Wirtschaftsförderung, Tourismus) eine wesentliche Grundlage darstellen.

Im Fall des Mittelbereichs Bad Neuenahr-Ahrweiler, der aufgrund der deutlichen siedlungsstrukturellen Unterschiede teilweise dem ländlichen bzw. dem Verdichtungsraum zugeordnet ist, gilt für die Mittelzentren im Verdichtungsraum die freiwillige Kooperation, während im ländlichen Raum für das Mittelzentrum Adenau das Kooperationsgebot mit dem Mittelzentrum Bad Neuenahr-Ahrweiler zutrifft, da Letzteres im LEP III das zugehörige Mittelzentrum im Grundnetz dieses Mittelbereichs darstellte.

zu G 46 und G 47

Darüber hinaus können Gemeinden zum Beispiel auch in gefestigten Kooperationen wie zum Beispiel Städtenetzen, die über die Mittelbereiche bzw. mittelzentralen Funktionsräume hinausgehen, Aufgaben von gemeinsamem Interesse regeln. Bei der Vergabe von Fördermitteln sollen grundsätzlich Projekte von überörtlicher Bedeutung, mit Multifunktionalität und regionaler Vernetzung vorrangig gefördert werden, ohne einen innovationsfördernden und effizienzsteigernden Wettbewerb um kommunale Problemlösungen zu verhindern.

Dies stellt in keiner Weise eine Benachteiligung des ländlichen Raumes hinsichtlich der Vergabe von Fördermitteln dar. Der Hintergrund der Regelungen liegt in dem Anspruch der Landesplanung, in allen Teilräumen des Landes Rheinland-Pfalz gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Die Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen trägt hierzu entscheidend bei.

Im ländlichen Raum werden aufgrund der geringen Bevölkerungs- und Siedlungsdichte zum Beispiel Probleme der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Versorgungseinrichtungen aufgeworfen, die eine Gewährleistung einer qualitativen Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit erschweren. Lösungsansätze über die interkommunale Zusammenarbeit werden deshalb in Zukunft unerlässlich sein.

In den Verdichtungsräumen des Landes ist aufgrund der höheren Auslastung der Einrichtungen die Grundversorgung kaum gefährdet. Deshalb kann durch die Zusammenarbeit das bestehende Angebot weiter optimiert werden, aber auf eine verpflichtende Kooperation verzichtet werden.

zu Z 48

Öffentliche Fördermaßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge sollen – mit Ausnahme der monozentral strukturierten Mittelbereiche – grundsätzlich an den interkommunal abgestimmten Planungen ausgerichtet werden. Dies gilt insbesondere in ländlichen Räumen, die potenziell von einem starken Bevölkerungsrückgang betroffen sind, um Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf zukunftsorientierte und langfristig tragfähige zentrale Orte zu konzentrieren.

zu Z 49

Vor dem Hintergrund Gemeindegrenzen überschreitender Kooperationserfordernisse ist zur Bewältigung der Aufgabenerfüllung eine grundsätzliche Überprüfung des LFAG zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen sowie im Zusammenhang mit einer Verwaltungs- und Gebietsreform erforderlich.

3.2 Nachhaltige Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen

3.2.1 Wohnen

Ziele und Grundsätze

G 50
Die Versorgung mit ausreichendem und angemessenem Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung soll insbesondere durch die Erhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz und die Förderung neuer Bauformen gesichert werden.

G 51
Ein barrierefreier Zugang zu Einrichtungen der Grundversorgung in einer auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen zumutbaren Entfernung soll durch die günstige Zuordnung des Wohnraumes zur sozialen Infrastruktur und zu den Haltepunkten des Bus- und Schienenpersonennahverkehrs sichergestellt werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 50
Bei der Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnformen für Familien und Ein-Eltern-Haushalte sowie für ältere und behinderte Menschen gesichert und weiterentwickelt werden. Die spezifischen Belange von Frauen, Kindern und Jugendlichen sind im Rahmen der Fortschreibung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, Verkehrsentwicklungsplanungen, Dorf- und Stadterneuerungs- bzw. Entwicklungsplanungen sowie Maßnahmen der Wohnumfeldgestaltung zu berücksichtigen.

Bei der Entwicklung von Wohnbauflächen ist eine hinsichtlich der Alters- und Sozialstruktur heterogene Bevölkerungszusammensetzung anzustreben. Dabei ist zum Beispiel kostengünstiges Bauland für Familien durch Ausschöpfung des städtebaulichen Instrumentariums zu mobilisieren.

zu G 51
Die Barrierefreiheit ist gesetzlich geregelt. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit von Standorten der Wohnungsversorgung und der Daseinsvorsorge sollte eine Einbindung in örtliche bzw. regionale Personennahverkehrsnetze erfolgen, deren maximale Entfernung zu Haltepunkten nicht mehr als 300 m betragen sollte.

Der nachhaltigen und umfassenden barrierefreien Gestaltung der Lebensumwelt auf allen Planungsebenen ist entsprechendes Gewicht beizumessen. Dabei hat es sich als hilfreich erwiesen, insbesondere die Beiräte und die Beauftragten für die Belange behinderter Menschen beziehungsweise die Verbände von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen.

3.2.2 Arbeiten und Gewerbe

Ziele und Grundsätze

G 52
Das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen soll vorrangig genutzt werden.

G 53
Die bestehenden Messestandorte sollen durch Kooperationen gesichert und in Netzwerke eingebunden werden.

G 54
Touristisch geprägte Gemeinden (zum Beispiel ausgewiesene Heilbäder und Kurorte) sollen so entwickelt werden, dass ihre wirtschaftliche Funktion in diesem Bereich erhalten und gestärkt wird. Ihre Standortpotenziale sind zum Beispiel auf Anknüpfungspunkte für Entwicklungen im Bereich Gesundheitsökonomie zu prüfen.

G 55
Freizeiteinrichtungen mit starkem Besucherverkehr sollen an öffentliche Verkehrsmittel angebunden und durch ortsdurchfahrtsfreie Straßen erschlossen werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 52 bis G55
Rheinland-Pfalz verfügt über ein umfassendes Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie eine Vielzahl von Flächen der industriellen und militärischen Konversion in allen Landesteilen. Vor diesem Hintergrund ist ein effizienter Umgang mit den bereits verfügbaren Flächen erforderlich. Die gewerblich-industrielle Entwicklung ist auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen zu konzentrieren. Bei entsprechenden Planungen sind Flächenreserven von Nachbargemeinden zu berücksichtigen und interkommunal abgestimmte Entwicklungskonzepte zugrunde zu legen. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgeht, bedarf einer besonderen Begründung, dass die vorhandenen Flächen von Art, Qualität und Lage nicht ausreichen.

Interkommunale Vermarktungsstrategien und Regionalmarketing unterstützen diesen Prozess. Die verfügbaren Flächen sind der obersten Landesplanungsbehörde für eine dort geführte Gewerbeflächendatei zu melden.

Günstige Rahmenbedingungen für betriebliche Neugründungen, Ansiedlungen und betriebliche Umstrukturierungen werden in allen Landesteilen durch die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Profilierung von Aus- und Weiterbildungszentren, Forschungseinrichtungen, Technologietransferstellen und Gründerzentren geschaffen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine familien- und chancenbewusste Unternehmenskultur zu bewirken, wie zum Beispiel das AUDIT »Beruf & Familie«.

In ländlichen Räumen kann zum Beispiel durch den verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) die Teleheimarbeit gefördert werden, um den Menschen das Vereinbaren von Familie und Beruf zu erleichtern oder auch ältere, räumlich immobile Personen nach Qualifizierung in das Arbeitsleben zu integrieren und zudem das Verkehrsaufkommen zu reduzieren.

Die regionale Wirtschaftsstruktur muss sich im Zuge der demografischen Veränderungen an die Verschiebungen der Bedarfe und Nachfragen anpassen. Ein Wandel in der Branchenstruktur, beispielsweise im Bereich der Wachstumsbranche Gesundheitsökonomie ist auf Potenziale in Rheinland-Pfalz wie zum Beispiel Heilbäder zu prüfen. Landesweit sind Veränderungen hin zu haushaltsorientierten Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen zu berücksichtigen.

3.2.3 Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen (großflächiger Einzelhandel)

Ziele und Grundsätze

G 56
Die Sicherung einer wohnortnahen und qualitativen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen soll durch die zentralen Orte in den Mittelbereichen und in Aufgabenteilung in den mittelzentralen Verbünden wahrgenommen werden.

Z 57
Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche[38] kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung[39] der Bevölkerung erforderlich ist.

Z 58
Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

Z 59
Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.

Z 60
Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgebot). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.

38 Die Verkaufsfläche umfasst in der Regel alle Flächen eines Betriebes, die dem Kunden dauerhaft für Verkaufszwecke zugänglich sind. Nicht zur Verkaufsfläche zählen Büroräume, Lager- und Vorbereitungsflächen, Werkstätten und Flächen, die Personalzwecken dienen.

39 Hierbei handelt es sich um Sortimente des täglichen kurzfristigen Bedarfs, die typischerweise im großflächigen Lebensmitteleinzelhandel angeboten werden.

Z 61
Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegenzuwirken (Agglomerationsverbot). Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.

G 62
Die Ergänzungsstandorte, die außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche eines zentralen Ortes liegen, sollen in örtliche bzw. regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.

G 63
Um wesentliche Versorgungsschwächen im ländlichen Raum zu vermeiden, sollen Modelle erprobt und bei erfolgreichem Einsatz fortgesetzt werden, die den Einzelhandel mit Zusatzfunktionen (Post/Bank/Dienstleistungen) – auch als mobile Einrichtungen – verknüpfen.

Begründung/Erläuterung

zu G 56

Der großflächige Einzelhandel nimmt wichtige Funktionen einer qualitativ gleichwertigen Versorgung mit Waren und dazugehörigen Dienstleistungen wahr. Dem vielfältigen Bedarf von Bevölkerung und Wirtschaft kann nur eine räumlich differenzierte Versorgungsstruktur unterschiedlicher Betriebsformen gerecht werden. Die Gemeinden schaffen durch geeignete planerische Maßnahmen die Vorraussetzung für die Entwicklung des Handels im Rahmen ihrer städtebaulichen Entwicklung und unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit der Standorte durch die Kunden. Das bestehende Bauplanungsrecht bietet ausreichende Möglichkeiten, dies zu erreichen.

zu Z 57

Das Zentralitätsgebot sichert die vorrangige Zuordnung der großflächigen Einzelhandelsbetriebe in den zentralen Orten und betrifft sowohl Betriebe, die ganz oder teilweise der Deckung des örtlichen Bedarfs dienen, als auch alle sonstigen Betriebe des großflächigen Einzelhandels.

Die Deckung der Grundversorgung, insbesondere an Nahrungs- und Genussmitteln, soll möglichst wohnungsnah und barrierefrei erfolgen können.

Deshalb soll zur Sicherung der Grundversorgung im Nahbereich in größeren Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung oder in größeren Gemeindeteilen von Mittel- und Oberzentren im Bereich des Angebots an Nahrungs- und Genussmitteln eine Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben bis zu einer Größenordnung von 1.600 m² Verkaufsfläche möglich sein, sofern dies an einem integrierten Standort stattfindet und keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen benachbarter zentraler Orte zu erwarten sind. Die Notwendigkeit sollte aus einem kommunalen Einzelhandelskonzept zum Beispiel auf Ebene der Verbandsgemeinde abgeleitet werden und vorrangig Betriebe mit einem dauerhaft breiten Sortimentsangebot (Lebensmittelvollsortimenter mit den nahversorgungsrelevanten Sortimenten wie Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren) berücksichtigen.

Die Grundversorgung umfasst insbesondere Waren des täglichen, kurzfristigen Bedarfs (zum Beispiel Nahrungsmittel, Drogeriewaren/Kosmetikartikel sowie Haushaltswaren/Glas/Porzellan).

zu Z 58

Der großflächige Einzelhandel leistet einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte. Die städtebauliche Integration des Einzelhandels soll spürbare Schwächungen von Innenstadtfunktionen vermeiden.

Bei der Abgrenzung der städtebaulich integrierten Bereiche ist sowohl die Nahversorgung als auch ein angemessenes Verhältnis der Größenordnung von Verkaufsflächen zwischen integrierten und Ergänzungsstandorten (»Sondergebiete großflächiger Einzelhandel« gemäß BauNVO) sicherzustellen und in kommunalen bzw. regionalen Einzelhandelskonzepten zu begründen.

Dies gilt insbesondere für Ober- und Mittelzentren, kann aber auch im Einzelfall für die Ansiedlung von Nahversorgungszentren in Grundzentren eine erforderliche Grundlage darstellen.

Auch die Ergänzungsstandorte sind analog zu den städtebaulich integrierten Bereichen aus einem kommunalen bzw. regionalen Einzelhandelskonzept abzuleiten, das kommunalspezifische Aussagen zur Zentrenrelevanz des Sortiments enthalten muss (kommunale Sortimentsliste).

Zu den innenstadtrelevanten Sortimenten zählen insbesondere folgende Sortimente:

- Nahrungsmittel,
- Drogeriewaren/Kosmetikartikel,
- Haushaltswaren/Glas/Porzellan,
- Bücher/Zeitschriften, Papier/Schreibwaren, Büroartikel,
- Kunst/Antiquitäten,
- Baby-/Kinderartikel,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe,
- Unterhaltungselektronik/Computer, HiFi/Elektroartikel,
- Foto/Optik,
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Teppiche, Textilien/Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Musikalienhandel,
- Uhren/Schmuck,
- Spielwaren, Sportartikel,
- Blumen,
- Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Mofas,
- Zooartikel, Tiernahrung und Tiere.

Im Rahmen von kommunalen Einzelhandelskonzepten kann im begründeten Einzelfall eine Erweiterung bzw. eine Reduzierung dieses Kataloges vorgenommen werden.

Zur Stärkung der Innenstädte und zur Bewältigung von Strukturschwächen sollen bestehende Instrumente (zum Beispiel Stadtmarketing) fortgeführt und neue Instrumente wie Modellvorhaben beispielhaft in ausgesuchten Modellstädten erprobt und umgesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innentwicklung der Städte wurde der § 171f »Private Initiativen zur Stadtentwicklung« in das BauGB eingeführt. Die Vorschrift enthält eine Öffnungsklausel für landesrechtliche Vorschriften. Laut Gesetz sollen auf deren Grundlage Gebiete festgelegt werden können, in denen in privater Verantwortung in Abstimmung mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde standortbezogene Maßnahmen zur Stärkung oder Entwicklung u. a. von Bereichen der Innenstädte, Stadtteilzentren, Wohnquartieren und Gewerbezentren durchgeführt werden. Damit kann auch ein Beitrag zur Entwicklung und Sicherung von zentralen Versorgungsbereichen für den Einzelhandel geleistet werden. Das Land Rheinland-Pfalz wird die Notwendigkeit einer derartigen landesgesetzlichen Grundlage prüfen.

Grundsätzlich sind für die Ansiedlung und den Ausbau des großflächigen Einzelhandels dort Grenzen zu ziehen, wo die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes selbst und/oder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten zentralen Orten wesentlich beeinträchtigt würde. Mit der Abgrenzung von Nah- und Mittelbereichen innerhalb von Ober- und Mittelzentren wird ermöglicht, auch wesentliche Beeinträchtigungen in Teilbereichen von zentralen Orten zu berücksichtigen.

zu Z 59
Zur Steuerung der Entwicklung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche soll auch eine Ausweisung von Ergänzungsstandorten erfolgen. Diese betreffen insbesondere die Standorte auf der »grünen Wiese«. Innenstadtrelevante Randsortimente sollen dort in der Regel nicht mehr als zehn Prozent der Verkaufsflächen umfassen. Eine Begrenzung der absoluten Größenordnung ist im Rahmen der raumordnerischen Prüfung von Vorhaben vor dem Hintergrund möglicher Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde und der benachbarten zentralen Orte zu prüfen.

zu Z 60
Darüber hinaus haben die planenden Standortgemeinden die übergemeindliche Abstimmung von Planung und Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sicherzustellen (interkommunales Abstimmungsgebot). Dabei sind auch die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu berücksichtigen (im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB und des § 34 Abs. 3 BauGB). Zentrale Versorgungsbereiche können sich insbesondere aus entsprechenden Darstellungen und Festlegungen in Bauleit- und Raumordnungsplänen ergeben. Sie können sich auch aus sonstigen städtebaulichen Konzeptionen wie zum Beispiel städtischen Zentren- oder Einzelhandelskonzepten oder auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben.

Als Anhaltspunkt für die Beschränkung innenstadtrelevanter Sortimente als Randsortimente kann zum Beispiel die Schwelle der Großflächigkeit dienen. Darüber hinaus sollen Randsortimente in einem inhaltlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptsortiment stehen.

Soweit noch nicht vorhanden, wird den Gemeinden empfohlen, auch interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der betreffenden Gemeinde bzw. im betreffenden Teilraum (zum Beispiel auf Verbandsgemeindeebene) aufzustellen. Hierbei ist insbesondere dem Aspekt der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

zu Z 61
Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken. Zur Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht ganzheitlich im Sinne von Einkaufszentren geplant sind, sind durch die Bauleitplanung für betroffene Einzelhandelsstandorte Obergrenzen für die Verkaufsflächen festzusetzen. Darüber hinaus kann auch ein notwendiger Rückbau bei Fehlentwicklungen als Option angestrebt werden.

Von einer Agglomeration kann ausgegangen werden, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 m liegt.

Die Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht die Kriterien eines Einkaufszentrums im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO erfüllen, ist über die Bauleitplanung sicherzustellen. Dabei ist auf den Gesamtumfang der Verkaufsflächen, die sich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang befinden, Bezug zu nehmen. In diese Betrachtung sollen auch innenstadtrelevante Dienstleistungsbetriebe einbezogen werden, da deren Ansiedlung an diesen Standorten ebenfalls zur Funktionsbeeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche beiträgt.

zu G 62
Auch Ergänzungsstandorte, die typischerweise an gut erschlossenen Standorten des Individualverkehrs vorzufinden sind, sollen über eine angemessene Anbindung im öffentlichen Nahverkehr verfügen.

zu G 63
In ländlichen Räumen, die zunehmend Einzelhandelsfunktionen verlieren, sind Modelle zu prüfen und weiterzuentwickeln, um wesentliche Versorgungsschwächen zu vermeiden (zum Beispiel Verknüpfung des Einzelhandels mit Zusatzfunktionen oder mobile Einrichtungen).

Darüber hinaus sollen neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle (weiter-) entwickelt und umgesetzt werden (zum Beispiel Verknüpfung des Einzelhandels mit Zusatzfunktionen). In vom demografischen Wandel besonders betroffenen Gebietskörperschaften[40] soll mit solchen Konzepten ein Beitrag zur Sicherstellung der Grundversorgung geleistet werden.

3.2.4 Soziales Gemeinwesen: Bildungswesen, Sozial- und Gesundheitswesen, Kultur

Ziele und Grundsätze

Z 64
Überörtlich bedeutsame Einrichtungen des sozialen Gemeinwesens sind flächendeckend und bedarfsgerecht zu sichern. Bezugsrahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung ist die zentralörtliche Funktionszuweisung.

G 65
Die Fachplanungen, wie zum Beispiel die Schulentwicklungsplanung oder die Krankenhausentwicklungsplanung, sollen Veränderungen in der Versorgungsstruktur an den zentralörtlichen Funktionszuweisungen ausrichten. Abweichungen sind in den Fachplänen zu begründen.

G 66
Einzeleinrichtungen und -angebote sowohl öffentlicher als auch privater Träger sind möglichst untereinander zu vernetzen und in übergeordnete Konzepte einzubinden. Dies ist bei der Vergabe von Fördermitteln der Fachplanungen besonders zu berücksichtigen.

G 67
Förderrichtlinien der Fachplanungen sollten insbesondere die Mitwirkung lokaler Akteure und die Möglichkeit einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements berücksichtigen, um das Ziel einer nachhaltigen Sozialpolitik umzusetzen.

Begründung/Erläuterung

zu G 64 bis G 67
Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beinhaltet, dass das Netz der sozialen Einrichtungen bedarfsgerecht vervollständigt und bestehende Einrichtungen und Angebote an den jeweiligen Standard angepasst werden müssen. Hierbei sind vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sowohl die Veränderung der Zahl der Nutzer und Nutzerinnen als auch ihre Alters- und Geschlechtsstruktur zu berücksichtigen.

Im Bereich der einzelnen Fachplanungen ist nicht nur die Abstimmung und Vernetzung öffentlicher und privater Angebote, sondern auch eine interkommunal abgestimmte Entwicklung anzustreben. Dabei sind insbesondere die Belange der Familien, beeinträchtigter und älterer Menschen sowie von Migrantinnen und Migranten zu unterstützen und an der Strategie des Gender-Mainstreamings auszurichten.

40 S. auch 1.2 »Demografischer Entwicklungsrahmen«.

3.2.4.1 Bildungswesen

Ziele und Grundsätze

G 68
Private, öffentliche und öffentlich geförderte Bildungsträger sollen im regionalen Maßstab ihre Aktivitäten abstimmen.

Z 69
Die verschiedenen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sind in den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen so auszubauen und anzupassen, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Fort- und Weiterbildung in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden.

G 70
Bei Bildungseinrichtungen deutlich unterhalb der Standardgrößen sollen vor allem in Räumen mit besonderen demografischen Herausforderungen[41] notwendige Anpassungsmaßnahmen geprüft werden. In ausgewählten Grundzentren ländlicher Räume – insbesondere mit niedriger Zentrenerreichbarkeit – sollen solche Schulen weiterhin unter dem Gesichtspunkt der gleichwertigen Lebensbedingungen möglichst wohnortnah erhalten werden.

Z 71
Die landesweit bedeutsamen Hochschulen und andere Lehr- und Forschungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung sowie fachlicher und regionaler Schwerpunkte zu sichern und auszubauen.

G 72
Forschungs- und Technologieeinrichtungen sowie fachliche Schwerpunkte sollen in Kooperation mit privaten Einrichtungen und Unternehmen als regionale Entwicklungspotenziale gestärkt werden (Clusterbildung). Interdisziplinäre und regionale Kooperationsmöglichkeiten sind zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen.

G 73
Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Qualifikation sowie der allgemeinen Weiterbildung sollen in Entwicklungsbereichen und Arbeitsmarktschwerpunkten bedarfsorientiert mit Vorrang weiterentwickelt werden.

G 74
Spezielle frauenbezogene Kultur- und Weiterbildungszentren, wie zum Beispiel Frauenforschungszentren und Frauenbibliotheken, die das kulturelle und wissenschaftliche Engagement von Frauen fördern, sollen in allen Landesteilen unterstützt werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 68 bis G 73
Zu Stärkung des Bildungsstandortes Rheinland-Pfalz sind die unterschiedlichen Bildungseinrichtungen zu sichern und auszubauen. Hierzu zählt auch die Förderung von Einrichtungen der Familien-, Jugend- und Altenbildung. Die Entwicklung zur Wissensökonomie ist in allen Teilräumen des Landes zu unterstützen. Dies erfordert den Einsatz und die Weiterentwicklung aller Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen. Durch hochwertige

41 S. auch Kap. 1.2 »Demografischer Entwicklungsrahmen«.

Einrichtungen ist insbesondere eine weitere Qualifizierung der Metropolregionen zu fördern, da in diesen aufgrund von Fühlungsvorteilen eine besondere Wirksamkeit zu erwarten ist.

3.2.4.2 Sozial- und Gesundheitswesen

Ziele und Grundsätze

G 75
Das Sozial- und Gesundheitswesen soll so ausgebaut und in seinem Bestand gesichert werden, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine möglichst wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist.

G 76
In den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen sollen die Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

G 77
Der Einsatz moderner Technologien (zum Beispiel Telematik) und die Vernetzung von stationären und ambulanten Einrichtungen sollen auch im ländlichen Raum ausgebaut werden.

G 78
Bei erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Angebotsstrukturen im Sozial- und Gesundheitswesen soll insbesondere im ländlichen Raum ein Mindestmaß an Versorgung, vorrangig in zentralen Orten, sichergestellt werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 75 bis G 78
Insbesondere infolge des starken Anstiegs der Zahl älterer Menschen ist mit einem erhöhten, veränderten und regional unterschiedlichen Versorgungsbedarf im Gesundheitswesen zu rechnen. Die verschiedenen öffentlichen und privaten Akteure müssen sich gemeinsam diesen Herausforderungen stellen.

Gleichzeitig ist auch auf eine verstärkte Vernetzung von Sozial- und Gesundheits- sowie Jugendhilfeleistungen zu achten. Durch die Vernetzung vorhandener Unterstützungs- und Hilfsangebote kann ein verlässliches Unterstützungssystem insbesondere für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen entwickelt werden, die auf besondere Unterstützung und Förderung angewiesen sind.

Die vorhandenen dezentralen und gemeindenahen Versorgungsstrukturen in der haus- und fachärztlichen Versorgung sollen dabei ebenso wie das Angebot an Krankenhäusern weitestgehend erhalten bleiben. In Regionen mit deutlich zurückgehender Bevölkerung wird zur Sicherung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit von Versorgungseinrichtungen in einzelnen Fällen für die fachärztliche und Krankenhausversorgung eine höhere Entfernung zu diesen Einrichtungen in Kauf genommen werden müssen. Daher ist eine potenziell gute Erreichbarkeit dieser Versorgungseinrichtungen mit öffentlichem Personennahverkehr anzustreben.

3.2.4.3 Kultur

Ziele und Grundsätze

G 79
Der Ausbau der kulturellen Aktivitäten soll fortgesetzt werden, um dem Land ein deutliches kulturelles Profil nach innen und außen zu geben. Dafür sollen die Präsentationsmöglichkeiten des reichen historischen und kulturellen Erbes verbessert, künstlerische Aktivitäten und der künstlerische Nachwuchs in allen Landesteilen gefördert sowie die Vernetzung der kulturellen Initiativen ausgebaut werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 79
Kulturelle Veranstaltungen und Angebote müssen in Zukunft bei zunehmender Freizeit, dem wachsenden Wunsch nach individueller Lebensgestaltung und bei größerem gesellschaftlichem Integrationsbedarf von einer starken Nachfrage ausgehen.

Die Pflege von Kunst und Kultur ist von erheblicher Bedeutung für das Bildungsniveau eines Landes. Ein vielfältiges kulturelles Angebot zählt daher zu den wesentlichen Daseinsfunktionen und ist zugleich ein maßgeblicher Faktor bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Der Wandel zur Freizeitgesellschaft und das damit verbundene wachsende Interesse der Bürgerinnen und Bürger am kulturellen Leben erfordern einen weiteren Ausbau des »Kulturlandes Rheinland-Pfalz« sowohl auf der Ebene der Präsentation des Kulturgutes und künstlerischer Spitzenleistungen als auch auf der Ebene einer breiten kulturellen Betätigung der Bevölkerung.

3.2.5 Freizeit, Erholung und Sport

Ziele und Grundsätze

G 80
Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind altersstruktur- und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.

G 81
Der Förderung der Sportinfrastruktur sollen umfassende Entwicklungsempfehlungen zur regionalen Sportstättenentwicklung zugrunde gelegt werden.

G 82
Der Bau kommunaler Sportanlagen (insbesondere der Bäderbau) soll zukünftig vermehrt gemeindeübergreifend organisiert werden. Dabei sind die Belange von Schulen, Vereinen und Familien in Einklang zu bringen.

G 83
Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst wohnungsnah (zum Beispiel öffentliche Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.

Z 84
Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit hohem Besucherverkehr sind vorrangig den Mittel- und Oberzentren zuzuordnen. Ausnahmsweise können solche Einrichtungen auch an anderen Standorten im ländlichen Raum errichtet werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 80 bis G 83

Zur Sicherung und Weiterentwicklung gesunder Lebensbedingungen sowie ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse gehört in zunehmendem Maße die Möglichkeit zur sinnvollen Nutzung der Freizeit durch alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen hat in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert und wird künftig weiter wachsen.

Gemäß den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes (zum Beispiel § 8 LNatSchG) sind zur Berücksichtigung von Freizeit- und Sporteinrichtungen, insbesondere auch der Darstellung von Grünflächen und Kleingärten, in der Bauleitplanung die entsprechenden naturschutzfachlichen Planungsleistungen bereitzustellen.

Für die Beurteilung des künftigen Bedarfs an derartigen Einrichtungen sind folgende Entwicklungstendenzen erkennbar:

Die absolute Zahl der Menschen, die gelegentlich oder regelmäßig Sport treiben, wird weiterhin zunehmen, weil:

- der Anteil von Sporttreibenden der mittleren und älteren Jahrgänge wächst,
- ein Trend zur lebenslangen Sportausübung besteht,
- ein steigendes Interesse an sportlicher Tätigkeit, die Spaß und Erlebnis vermittelt, besteht,
- ein verändertes Gesundheits- und Körperbewusstsein zu einer stark ansteigenden Zahl von Sporttreibenden führt, die vorwiegend zur Fitness sowie aus präventiven und kurativen Gesundheitserwägungen Sport treiben.

Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen werden daher auch immer mehr von den Bedürfnissen des Breiten- und Freizeitsports und nicht mehr überwiegend von den Erfordernissen des Leistungs- und Wettkampfsports bestimmt werden. Für die Ermittlung des künftigen Bedarfs und vor allem auch für die Ermittlung der Art des Bedarfs an Sportanlagen und Sportgelegenheiten (Bäder, Gewässer, Rad- und Wanderwege, Trimmpfade usw.) ist diese Entwicklung von besonderer Bedeutung. Hierzu leistet z. B. die Kreisentwicklungsplanung einen fachplanerischen Beitrag.

Eine stärkere Differenzierung der Gruppen und Angebote von Sport und Spiel wird insbesondere einen verstärkten Bedarf an multifunktional nutzbaren Hallen, vor allem auch in der Nähe der Wohngebiete, zur Folge haben. Auch der Bedarf an Anlagen, in denen ganzjährig Sport und Spiel betrieben werden kann, wird wachsen.

zu Z 84

Bedeutende Freizeiteinrichtungen (zum Beispiel Freizeitparks und Sportstätten) mit hohem Besucherverkehr haben eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung. Ihre raum- und umweltverträgliche Gestaltung ist insbesondere durch die Bauleitplanung sicherzustellen.

Freizeitgroßprojekte (Golfplätze, Ferienparks, Themen- und Erlebnisparks, Erlebnisbäder und Ähnliches) bedürfen einer sorgfältigen Standortplanung und sollen frühzeitig auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Dabei sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Gebiete, die aufgrund ihrer Wertigkeit hierfür nicht in Betracht kommen, sind: Vorrangbereiche für den Ressourcenschutz, Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz, Vorrangbereiche für die Wasserwirtschaft (Trinkwasser- und Hochwasserschutz), Vorrangbereiche für die Rohstoffgewinnung, Naturschutzgebiete, Naturpark-Kernzonen, Wasserschutzgebiete (Zone 1) und Biotopstandorte mit hochwertiger Bedeutung.
- Gebiete, die in der Regel nicht in Betracht kommen sind: Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Wasserschutzgebiete (Zone 2 und 3), regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Gebiete mit einem hohen Anteil an ökologisch und landschaftlich wertvollen oder gering belasteten Flächen (zum Beispiel Hangkanten, Hangterrassen, Kuppenlagen oder landschaftsprägende Talzüge, Gebiete mit besonderer Bedeutung für das ruhige Landschaftserleben und die landschaftsorientierte siedlungsnahe Erholung) sowie kulturhistorisch, geologisch und geomorphologisch besonders bedeutsame Gebiete.

In Ausnahmefällen können folgende Gebiete in Betracht kommen, wenn eine umweltgerechte Entwicklung möglich ist:

- Gebiete mit erheblichem Tourismus und besonderer Eignung für die Erholung, wenn die allgemeine Zugänglichkeit erhalten bleibt, und
- Gebiete mit ökologisch und landschaftsästhetisch gering belasteten Flächen, wenn diese so in das Projekt integriert werden können, dass keine Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.